

18.03.2026

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7171 vom 9. Februar 2026  
der Abgeordneten Sven W. Tritschler, Markus Wagner und Dr. Christian Blex AfD  
Drucksache 18/17757

### **Warum ermöglicht das Land Tätern den Schulbesuch und nicht Opfern?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am frühen Samstagabend, des 10. Januars 2026, ab 18:30 Uhr kam es zu mindestens 3 Überfällen im Umfeld des Platzes der Kinderrechte und dem angrenzenden Beethovenpark in Köln-Sülz. Eine Jugendbande raubte mehrere Jugendliche unter Zuhilfenahme eines Messers und direkter körperlicher Gewalt aus.<sup>1</sup>

Diese Raubserie stellt wohl den vorläufigen Höhepunkt der kriminellen Aktivitäten dieser Bande dar, die seit Monaten in den Kölner Veedeln Sülz und Lindenthal ihr Unwesen treibt. Laut einem Bericht des Kölner Stadtanzeigers konnte der Rädelsführer der Bande, A., am Dienstag, den 13. Januar 2026, durch eine Polizeistreife auf der Luxemburger Straße festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt werden. Danach wurde der Jugendliche seinen Erziehungsberechtigten übergeben. In seiner Wohnung wurden Beweismittel sichergestellt.<sup>2</sup>

Laut diesem Medienbericht hat diese Festnahme wenig Eindruck auf den Jugendlichen gemacht. Er soll wohl eines seiner Opfer direkt danach wieder bedroht haben. A. geht wohl auf dieselbe Schule wie mindestens eins seiner Opfer. An der Schule scheint ein Klima der Angst zu herrschen. Die Eltern des vorgenannten Opfers schicken ihr Kind deshalb nicht mehr auf die Schule. A. wird dagegen nicht der Schule verwiesen. Die Schulleitung unternimmt nichts.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 7171 mit Schreiben vom 18. März 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern sowie dem Minister der Justiz beantwortet.

---

<sup>1</sup> [ksta.de/koeln/lindenthal/suelz/suelz-beethovenpark-brutale-raubserie-in-koeln-gruppe-jugendlicher-bedroht-opfer-mit-messer-markenkleidung-gestohlen-1187531](https://www.ksta.de/koeln/lindenthal/suelz/suelz-beethovenpark-brutale-raubserie-in-koeln-gruppe-jugendlicher-bedroht-opfer-mit-messer-markenkleidung-gestohlen-1187531), abgerufen am 15.01.2026

<sup>2</sup> <https://www.ksta.de/koeln/lindenthal/suelz/raubserie-beethovenpark-polizei-koeln-nimmt-tatverdaechtigen-fest-1189236>, abgerufen am 15.01.2026

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung stellt sich gegen jede Form der Gewalt, sei sie physisch oder psychisch motiviert. Schulen sind Orte, an denen sich junge Menschen sicher und geschützt fühlen sollen. Das schulische Krisenmanagement bietet dabei ein verlässliches System, damit alle am Schulleben Beteiligten vor Übergriffen und Bedrohungen geschützt werden können.

**1. Welche Erkenntnisse (Umfang, Vornamen der Bandenmitglieder, Staatsangehörigkeit der Mitglieder, deren Herkunftsveedel, begangene Straftaten, der Bandenname, das Bandenabzeichen, Schulen der Bandenmitglieder und -Opfer, besonders betroffene Schule etc.) hat die Landesregierung über die kriminellen Aktivitäten von A. und seiner Jugendbande?**

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung. Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine gefestigte bandenmäßige Struktur vor.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 18. Februar 2026 berichtet, ihm habe der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln berichtet, dass der Bundeszentralregisterauszug der in der Kleinen Anfrage bezeichneten Person keine Eintragungen ausweise.

Mit Blick auf den besonderen Schutz der noch jugendlichen Person, den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts und die Wertung des § 48 Absatz 1 JGG wird von Angaben zu anhängigen Ermittlungsverfahren abgesehen.

**2. Welche Schule besucht A.?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen kann zum Schutz der Schule und deren Schülerinnen und Schülern keine öffentliche Nennung des Schulnamens erfolgen.

**3. Warum schützt die Schulleitung seit Monaten nicht die Opfer von A. und seiner Jugendbande, indem sie ihn und möglicherweise weitere Mitglieder seiner Bande der Schule verweist?**

Die Vorfälle im Beethovenpark vom 10. Januar 2026 sind zurzeit Gegenstand polizeilicher Ermittlungen, die noch nicht abgeschlossen sind. Im Vorfeld gab es Vorfälle mit Bezug zur Schule, an denen der mutmaßliche Täter aus dem Beethovenpark beteiligt war. Die Schule hat diese Ereignisse aufgearbeitet und dabei auch Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ergriffen. Sowohl der mutmaßliche Täter als auch Geschädigte erhielten vielfältige Gesprächsangebote. Maßnahmen zur Wiedergutmachung wurden eingeleitet. Dabei arbeitet die Schule wie gewohnt mit der Polizei und mit Beratungsstellen zusammen. Etwaige Wünsche von Geschädigten nach einem Schulwechsel werden ernst genommen. Den Eltern wird Unterstützung bei der Suche nach einer anderen Schule angeboten, sofern dies dem Wunsch des Geschädigten entspricht. Die Schule geht davon aus, dass bisher nur ein Schüler ihrer Schule zu dem mutmaßlichen Täterkreis gehört.

**4. *Hat die Landesregierung mittlerweile direkt bzw. über die Bezirksregierung die Schulleitung angewiesen, A. und die anderen Bandenmitglieder ihrer Schulen zu verweisen, um einen effektiven Opferschutz sicherzustellen?***

In Ausübung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule gemäß § 53 SchulG NRW erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen aussprechen. Diese dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von Personen und Sachen und können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Auch Gewalt gegen schulisches Personal außerhalb der Schule kann zu erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen führen. Die Schule kann sich dabei von der Oberen Schulaufsicht beraten lassen, die ihr bei der Umsetzung des rechtmäßigen Ermessens zur Seite steht.

Wenn ein Fehlverhalten festgestellt wurde, entscheidet die Schule, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei erzieherischen Einwirkungen entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Bei Ordnungsmaßnahmen handelt es sich um Verwaltungsakte; die jeweiligen Zuständigkeiten (beispielsweise Schulleitung, Teilkonferenz) sind zu beachten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Weitere Angaben sind aus Datenschutzgründen nicht möglich.

**5. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Opfer von A. und seiner Jugendbande keine Schuldefizite erleiden, z. B. indem Privatlehrer gestellt werden, weil sie aufgrund der Bedrohung durch die Bande um Hakim A. nicht in die Schule gehen können?***

Es wird darauf hingewirkt, dass Konflikte in der Schule so aufgearbeitet werden, dass ein regulärer Schulbesuch der Geschädigten wieder möglich ist. Schulen gestalten den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwalten und organisieren ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, wobei ihnen auch hier die Schulaufsicht in jeder Phase beratend zur Seite steht. An der Schule ist im konkreten Fall keine Bande bekannt, deren Verhalten dazu führt, dass andere Schülerinnen und Schüler nicht zur Schule gehen können.